



Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge foundation Deutschland
e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de
BEARBEITET VON [REDACTED]
E-MAIL buero-ib/@bmwi.bund.de
AZ IB7 – 22300/009#002
DATUM Berlin, 16. Mai 2019

BETREFF IFG-Antrag zur Übermittlung sämtlicher Sitzungsprotokolle der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“
HIER Zwischennachricht
BEZUG Ihr Widerspruch vom 20.03.2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Blick auf Ihren Widerspruch vom 20.03.2019 gegen den Ablehnungsbescheid vom 22.02.2019 teile ich Ihnen mit, dass das Sekretariat der Geschäftsstelle der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ die Protokolle inzwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) übermittelt hat. Sie stehen damit dem BMWi zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund hat das BMWi eine Neubewertung der Sach- und Rechtslage vorgenommen. Danach besteht im Grundsatz ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz.

Bei den Protokollen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ handelt es sich um Ergebnisprotokolle, die durch Anlagen ergänzt wurden. Es wurden

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

insg. neun Protokolle über die Plenumssitzungen der Kommission, ein Protokoll über die Sitzung der AG Energie und Klima, ein Protokoll über die Sitzung der AG Wirtschaftliche Entwicklung und jeweils ein Protokoll über die Fahrten der Kommission in das mitteldeutsche Revier, das Lausitzer Revier und das Rheinische Revier angefertigt. Eine Anlage war stets die Teilnehmerliste. Die Protokolle einschließlich Anlagen umfassen insgesamt ca. 190 Seiten Text.

Alle Protokolle und Anlagen enthalten personenbezogene Daten nach §§ 5 IFG, 9 UIG. Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 IFG, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat oder das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Sowohl für die Einholung der Einwilligung wie auch die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ist die Durchführung eines umfangreichen Drittbeteiligungsverfahrens erforderlich. Dieses wird mit erheblichen, konkret jedoch noch nicht bezifferbaren Verwaltungsaufwand und entsprechenden Gebühren und Kosten verbunden sein.

Nach § 7 Abs. 2 IFG besteht für Sie die Möglichkeit, sich mit der Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten einverstanden zu erklären. In diesem Fall wird die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren entbehrlich. Jedoch ist auch die Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten auf ca. 190 Seiten Text mit Verwaltungsaufwand verbunden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet daher in jedem Fall den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft (§ 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV; § 12 Abs. 1 UIG i.V.m. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur UIGGebV). Nach kursorischer, nicht rechtsverbindlicher Schätzung würde insgesamt voraussichtlich ein Zeitaufwand von ca. 10 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und ca. 5 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes anfallen. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 45,00 € für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 60,00 € für Mitarbeiter des höheren Dienstes könnte daher Verwaltungsaufwand i.H.v. 750 € anfallen. Dieser wäre im Gebührenrahmen bis 500 Euro aber voraussichtlich eher im unteren bis mittleren Bereich einzuordnen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie mit einer Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden sind. Bis zu einer Rückäußerung ruht das Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

